



Regierungsrat

Luzern, 1. Juni 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 449

Nummer: A 449  
Protokoll-Nr.: 698  
Eröffnet: 25.01.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Einhaltung des Waldabstandes und den Schutz des Luzerner Waldes**

#### Vorbemerkungen:

Kantonale Ausführungsbestimmungen zum Waldabstand von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald ([WaG](#)) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 52 WaG). Das trifft für die im Kanton Luzern geltenden Regelungen zu. Die langjährige Vollzugspraxis bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen im Waldabstand ist in der [Richtlinie](#) Waldabstand innerhalb der Bauzone des Bau- Umwelt und Wirtschaftsdepartement vom 8. März 2005 festgehalten. In der Gerichtspraxis sind diese Regelungen bestätigt worden. Demnach haben nach § 14 des Kantonalen Waldgesetzes ([KWaG](#)) in Verbindung mit § 136 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) neue Bauten und Anlagen mindestens einen Abstand von 20 m zum Waldrand einzuhalten, sofern keine Baulinie im Sinn von § 136 Absatz 1 PBG in einem Zonen- oder Bebauungsplan festgelegt ist. Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (§136 Abs. 3 PBG). Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Dienststelle sowie der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer ein.

Als Wohn- und Arbeitsräume gelten Räume, die vorwiegend dem Aufenthalt von Personen dienen (Wohnhäuser, Hotels, Büro- oder Werkstattgebäude, Nasszellen usw.). Als übrige Bauten und Anlagen gelten u.a. Garagen, Balkone, Sitz- und Spielplätze, Lagerräume, Parkplätze, Stützmauern und andere Bauvorhaben zur Umgebungsgestaltung. Im Bereich von 5 bis 10 m Waldabstand sind lediglich Änderungen nach oben oder unten von maximal 1,5 m zulässig (beispielsweise ein Zaun von maximal 1,5 m Höhe).

Terrainveränderungen werden ebenfalls als übrige Bauten und Anlagen gemäss § 136 Absatz 3 PBG beurteilt und haben in der Regel Waldabstände von mindestens 10 m einzuhalten. Im Waldabstandsbereich von 5 m bis 10 m werden gemäss langjähriger Praxis kleine Terrainveränderungen bewilligt, deren Gesamthöhe (Einschnitte, Aufschüttungen und Aufbauten) maximal 1,5 m beträgt. Gemäss Praxis können auch Kleinstbauten und -anlagen von geringen Dimensionen (Spielgeräte, Gartencheminées, Mauern, Leitungen und Einfriedungen unter 1,5 m Höhe usw.) bis 5 m Waldabstand realisiert werden.

Zu Frage 1: Was sind wichtige Gründe, welche es rechtfertigen, dass der Mindestabstand von 20 m unterschritten werden kann?

Gemäss langjähriger Praxis wird bei Neubauten die Ausnahme bis 15 m Waldabstand gewährt, sofern der Wald nicht zum Gebäude aufsteigend stockt. Die Ausnahme von 10 m Waldabstand für übrige Bauten und Anlagen wird ohne topografische Einschränkung gewährt. Mit diesen Regelungen kann die Sicherheit ausreichend gewährt werden und die Auswirkungen auf den Wald sind vertretbar.

Zu Frage 2: Was sind wichtige Gründe für die Erteilung einer Sonderbewilligung, welche es rechtfertigt, dass der Minimalabstand von 15 respektive 10 m unterschritten werden kann?

Bewilligungen zur Unterschreitung des kantonalen Waldabstands unter 15 m für Wohn- und Arbeitsräume sowie unter 10 m für übrige Bauten und Anlagen (vgl. auch Vorbemerkungen) liegen in der Zuständigkeit des Kantons und kann von diesem nur erteilt werden, wenn die für eine Rodung notwendigen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind. Es müssen somit wichtige Gründe für die Unterschreitung des Waldabstands sprechen, die das Interesse an der Einhaltung des Waldabstands überwiegen. Kumulativ müssen auch die weiteren Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a–c WaG erfüllt sein. Insbesondere muss die Standortgebundenheit des Werks im Waldunterabstand mittels Standortevaluation nachgewiesen sein. Ausnahmbewilligungen unterhalb von 15 m können so beispielsweise für standortgebundene und betriebsnotwendige Erweiterungen bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe, energetische Sanierungen von Gebäudehüllen oder Anlagen zur Energiegewinnung erteilt werden. Weiter können Ausnahmbewilligungen für Ersatzneubauten von Wohnhäusern auf Grundstücken erteilt werden, die ansonsten nicht bebaubar sind. Die Abwägungen erfolgen im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

Zu Frage 3: Was sind Auflagen und Bedingungen, unter welchen eine Unterschreitung des Mindestabstandes beziehungsweise der Minimalabstände erteilt werden können?

Mit Blick auf unsere Ausführungen zur Frage 2 ergibt sich, dass sich allein mittels Auflagen und Bedingungen keine Unterschreitung des Mindestabstandes rechtfertigen lässt. Auflagen und Bedingungen sind vielmehr die Konsequenz einer allfälligen Ausnahmbewilligung für Wohn- und Arbeitsräume unter 15 m Waldabstand sowie für übrige Bauten und Anlagen unter 10 m Waldabstand, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Frage 4: Wie sieht der Ablauf des Prozesses aus, wenn ein Gesuch für die Unterschreitung des Waldabstandes eingereicht wird? Welches ist die zuständige Behörde im Kanton Luzern, welche die Unterschreitung des Mindestabstandes beziehungsweise des Minimalabstandes bewilligt?

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, entscheidet die Baubewilligungsbehörde über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (§ 136 Abs. 3 PBG). Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Fachstelle sowie der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer ein. Die Gemeinde übermittelt das Gesuch der Dienststelle Raum und Wirtschaft, die von den zuständigen kantonalen Fachstellen eine Stellungnahme oder – wo bei einer Unterschreitung der Minimalabstände von 15 m bzw. 10 m eine Ausnahmbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich ist – die entsprechende Beurteilung einholt. Für diese Beurteilung ist der Fachbereich Walderhaltung in der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig.

Zu Frage 5: Wie viele Gesuche für eine Unterschreitung des Mindestabstandes respektive des Minimalabstandes sind im Kanton Luzern in den Jahren 2018, 2019 und 2020 eingegangen? Wie viele davon wurden bewilligt? Wievielmals wurden 20, 15 respektive 10 m unterschritten?

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden 476, 474 und 487 Baugesuche abschliessend waldderechtlich beurteilt und einer Unterschreitung der 20 m zugestimmt. Die gewünschte Auswertung nach Waldabstandskategorien liegt nicht vor und wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Ausnahmebewilligungen (weniger als 15 m bzw. 10 m Waldabstand) wurden schätzungsweise bei einem Drittel der Geschäfte erteilt.

Zu Frage 6: Wie oft kam es in den letzten drei Jahren zu einer Fällung von Bäumen, weil diese im Laufe der Zeit als Risiko eingestuft wurden und eine Unterschreitung des Waldabstandes vorlag? Wer entscheidet über eine solche Fällung?

Der Grund für Baumfällungen entlang von Bauzonen wird nicht systematisch erfasst. Bei Sicherheitsfragen spielt es nur eine geringe Rolle, ob der Wald 20 oder 15 m vom Gebäude entfernt ist. Die Höhe ausgewachsener Bäume beträgt an den meisten Standorten zwischen 30 bis 40 m. Trotzdem ist die Beobachtung korrekt, dass Sicherheitsfragen entlang von Bauzonen in den letzten Jahren zunehmend eine Rolle spielen. Gründe dafür sind insbesondere die Stürme und die Trockenheit der letzten Jahre sowie das Eschentriebsterben.

Die Beurteilung solcher Fälle erfolgt im Rahmen der Beratung und Anzeichnung durch die zuständigen Forstfachpersonen der betrieblichen Waldorganisationen gestützt auf § 40 KWaG. Für die Nutzung von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm braucht es gestützt auf § 21 KWaG eine Nutzungsbewilligung durch den zuständigen Revierförster. Heikle und schwierige Situationen entlang von Baugebieten werden vielfach vorgängig zwischen betrieblichen Forstfachpersonen und Revierförster abgesprochen.

Zu Frage 7: Wie oft kommt es vor, dass gegen die Unterschreitung des Waldabstandes eine Beschwerde erhoben wird? Wer entscheidet über die Beschwerde?

Im Zusammenhang mit Waldabständen wird nur in Einzelfällen Beschwerden erhoben worden. Über solche Beschwerden entscheidet das Kantonsgericht.

Zu Frage 8: Gibt es besondere Bestimmungen, welche eingehalten werden müssen, zum Schutz des wertvollen Lebensraums des Waldrandes, wenn der Waldabstand unterschritten wird, z.B. zur Minimierung von Lichtverschmutzung sowie anderer negativer Emissionen oder Nutzungs- und Pflegebestimmungen?

Nach Artikel 17 WaG sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Waldabstände von Gebäuden sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höhe des Waldbestandes so zu wählen, dass ein Sicherheitsrisiko für die Gebäude ausgeschlossen werden kann, ohne dass der Wald speziell bewirtschaftet werden muss. Weiter gilt insbesondere der Waldrandbereich als ökologisch besonders wertvoll. Beleuchtungsanlagen gelten als übrige Bauten und Anlagen und werden in der Regel ab mindestens 10 m Waldabstand bewilligt. Damit es während der Bauphase nicht zu einer Störung des Waldes kommt, werden spezifische Bedingungen und Auflagen verfügt.

Zu Frage 9: Im Zuge des Klimawandels, des Biodiversitätsverlustes, des steigenden Nutzungsdrucks auf den Wald und des wachsenden Siedlungsdrucks: Schätzt die Regierung die im Kanton Luzern geltenden 20 m Mindestabstand und 15 respektive 10 m Minimalabstand vom Waldrand als angemessen ein?

Die sich über lange Zeit bewährte Praxis wird als ausreichend für die Walderhaltung erachtet. Die Situation wird in allen Fällen objektspezifisch und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte beurteilt.

Zu Frage 10: Wie ist es gegenüber Eigentümern von baufähigen Grundstücken, welche aussonen müssen, zu verantworten, Ausnahmegenehmigungen für Waldunterabstände genehmigen zu lassen?

Die beiden Fragestellungen sind nicht vergleichbar und werden nach den jeweils massgebenden Rechtsgrundlagen (Raumplanungsgesetz, Planungs- und Baugesetz und kantonaler Richtplan bei Rückzonungen; Waldgesetzgebung bei Waldabständen) und Praxis dazu vollzogen.

Zu Frage 11: Wie rechtfertigt die Regierung, dass mit einer Sonderbewilligung der nach eidgenössischer Rechtsprechung vorgeschriebene Mindestabstand von 15 m unterschritten werden kann? Steht die Erteilung der Sonderbewilligung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 1, 5 und 17 WaG?

Der Bund hat die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Waldabstand genehmigt. Ebenso ist die Vollzugspraxis in verschiedenen Gerichtsverfahren bestätigt worden.

Zu Frage 12: Wie steht die Regierung zu einer Erhöhung des Waldabstandes und zu einer strengeren Beurteilung der wichtigen Gründe für die Unterschreitung des Mindestabstandes?

Die langjährige Praxis hat sich bewährt. Vor diesem Hintergrund ortet unser Rat keinen Bedarf, den Waldabstand zu erhöhen oder die wichtigen Gründe für eine Ausnahmegenehmigung strenger zu beurteilen. Bei Neueinzonungen empfiehlt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement den Gemeinden, im Rahmen der Ortsplanungen gleichzeitig mit der Bauzone entlang des Waldes eine 20 m breite Grünzone auszuscheiden.